



Ehrenratsordnung

- § 1 **Rechtsgrundlage**
- § 2 **Der Ehrenrat**
- § 3 **Zuständigkeiten**
- § 4 **Ordnungsmaßnahmen**
- § 5 **Verfahrenseinleitung**
- § 6 **Berufungsverfahren**
- § 7 **Befangenheit**
- § 8 **Kostenvorschuss**
- § 9 **Vertretung**
- § 10 **Verfahrensform**
- § 11 **Schriftliches Verfahren**
- § 12 **Mündliche Verhandlung**
- § 13 **Urteil**
- § 14 **Rechtsmittel**
- § 15 **Vollstreckung**
- § 16 **Verjährung**
- § 17 **Aufbewahrung**
- § 18 **In Krafttreten**



§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Ehrenratsordnung ist ergänzender Bestandteil (§ 4) und Ausführungsbestimmung (§ 14) der Satzung des Deutschen Sporthund Verbandes e.V. (DSV)
2. Über Streitangelegenheiten im Bereich des DSV ist nach dieser Ordnung zu entscheiden. Streitangelegenheiten innerhalb der Mitgliedsvereine, die Verbandsinteressen nicht berühren, sind innerhalb der Mitgliedsvereine zu regeln.
3. Der Verbandstag beschließt gemäß § 4 der Satzung diese Ordnung und ihre Änderungen. Die Änderungen sind den Mitgliedsvereinen bekannt zu machen.

§ 2 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein unabhängiges Organ des Verbandes. In seinen Entscheidungen ist er im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes, an keine Weisungen oder Anordnungen gebunden.
2. Die Wahl der Ehrenratsmitglieder erfolgt durch den Verbandstag. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören. Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in eigener Zuständigkeit.
4. Die stellvertretenden Mitglieder werden tätig, wenn ein ordentliches Mitglied infolge der Besorgnis der Befangenheit oder aus anderen Gründen, an der Erledigung eines anstehenden Verfahrens nicht mitwirken kann. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von dem ordentlichen Mitglied in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung angefordert. Können sämtliche ordentlichen Mitglieder nicht mitwirken, gelten die stellvertretenden Mitglieder als berufen und wählen Vorsitzenden und Stellvertreter aus ihren Reihen.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet.
6. Ein beim Ehrenrat anhängiges Verfahren ist auch über den Zeitraum der Amtsdauer hinaus durch diesen Ehrenrat abzuschließen.



§ 3 Zuständigkeiten

Der Ehrenrat ist zuständig für

1. die Auslegung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Organe des DSV, sofern diese mehrdeutig sind oder im Widerspruch zueinander oder zu höherrangigem Recht stehen.
2. die Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitgliedsvereine untereinander, sofern Verbandsinteressen berührt sind.
3. die Ahndung von
 - a) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des DSV
 - b) Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen
 - c) Handlungen, Tätlichkeiten, Beleidigungen oder Verleumdungen, die sich gegen Funktionsträger und Beauftragte des DSV oder anderer Hundesportorganisationen richten
 - c) Verbands schädigendem Verhalten
 - d) unsportlichem Verhalten
4. Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes nach § 22 Abs. 3 der Satzung

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

1. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Ehrenrat folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängen:
 - a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Geldbuße bis zu 500,00 Euro
 - e) Teilnahmesperre eines Einzelmitgliedes
 - f) Veranstaltungssperre eines Mitgliedvereins
 - g) Ruhen der Amtsgeschäfte bis zur Amtsenthebung durch den Verbandstag
 - h) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
 - i) Ausschluss aus dem Verband
2. Ordnungsmaßnahmen, die vom Verbandstag gewählte Funktionsträger und die Funktion betreffen, müssen vom Verbandstag bestätigt werden.



§ 5 Verfahrenseinleitung

1. Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens sind:
 - a) die Mitgliedsvereine
 - b) die Funktionsträger des VerbandesDer Ehrenrat kann von sich aus kein Verfahren einleiten.
2. Die Antragstellung erfolgt durch Einreichen eines Schriftsatzes beim Ehrenratsvorsitzenden in fünffacher Ausfertigung. Der Schriftsatz muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien
 - b) einen bestimmten Antrag, der den Grund der Zuständigkeit nach § 3 und die beantragte Ordnungsmaßnahme nach § 4 bezeichnet
 - c) eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel
3. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Antragschrift über die Einleitung des Verfahrens. Er kann die Einleitung ablehnen, wenn der Antrag unsachlich, offensichtlich unbegründet oder der Ehrenrat unzuständig ist. Die Ablehnung erfolgt schriftlich an den Antragsteller unter Angabe der Gründe.
4. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Zustellung der Antragsgegner. Dieser erhält eine Erwidерungsfrist von zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag einer der Parteien verkürzt oder verlängert werden. Mit der Zustellung der Antragschrift gibt der Vorsitzende den Parteien die Besetzung des Ehrenrates sowie die Verfahrensform bekannt.

§ 6 Berufungsverfahren

1. Das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes nach § 21 Abs. 3 der Satzung, wird durch Einreichen der Berufungsschrift in fünffacher Ausfertigung eingeleitet. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der Parteien, einen bestimmten Antrag und eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung unter Angabe der Beweismittel enthalten.
2. Der Ehrenrat leitet die Berufungsschrift an den Verbandsvorsitzenden. Dieser erhält eine Erwidерungsfrist von zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag einer der Parteien verkürzt oder verlängert werden.
Mit der Zustellung der Berufungsschrift gibt der Vorsitzende den Parteien die Besetzung des Ehrenrates sowie die Verfahrensform bekannt.



§ 7 Befangenheit

1. Ist ein Ehrenratsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann
 - a) das betreffende Mitglied seine Mitwirkung ablehnen
 - b) jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes ablehnen
2. Über die Ablehnung entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Kostenvorschuss

1. Der Ehrenrat kann von den Parteien vor Verfahrenseinleitung und vor eventuellen Beweisaufnahmen einen angemessenen Kostenvorschuss fordern. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
2. Der Ehrenrat wird bei Festsetzung des Kostenvorschusses erst nach Zahlungseingang tätig. Wird der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht gezahlt, so gilt der Antrag als zurück genommen. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.
3. Wird erkennbar, dass die Kostenvorschüsse nicht ausreichen, sind Nachforderungen möglich.

§ 9 Vertretung

1. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Ehrenrat nachzuweisen.
2. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so gilt er als zur Entgegennahme von Zustellungen, Mitteilungen und Willenserklärungen, mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber, ermächtigt. Diese erfolgen ausschließlich an den Bevollmächtigten.
3. Die Kosten eines Bevollmächtigten sind nicht erstattungsfähig.

§ 10 Verfahrensform

1. Der Ehrenrat bestimmt, ob er im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet. Die Entscheidung ergeht durch Urteil.
2. Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.
3. Es obliegt den Parteien, die entscheidungserheblichen Tatsachen vorzubringen und zu beweisen. Der Ehrenrat kann den Sachverhalt auch durch eigene Ermittlungen aufklären.
4. Beweismittel sind uneingeschränkt zulässig.



5. Die Organe des DSV und deren Funktionsträger, sowie die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder, sind dem Ehrenrat zur Erteilung angeforderter Auskünfte und zur Überlassung von Beweismitteln verpflichtet.
6. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten entsprechend, sofern sie dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 11 Schriftliches Verfahren

1. Im schriftlichen Verfahren übersendet der Vorsitzende des Ehrenrats den übrigen Mitgliedern den vollständigen Vorgang zur Prüfung und zur Vorbereitung der Beratung.
2. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund gemeinsamer Beratung. Dabei soll jedes Mitglied einen Entscheidungsvorschlag abgeben. Kann der Ehrenrat keine Einigung erzielen, entscheidet er durch namentliche Abstimmung über die unterschiedlichen Entscheidungsvorschläge. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Findet kein Vorschlag die Mehrheit, entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden.
3. Gelangt der Ehrenrat bei der Durchführung des schriftlichen Verfahrens zu der Auffassung, dass zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung notwendig ist, kann er dieses in jedem Stadium des Verfahrens bestimmen.

§ 12 Mündliche Verhandlung

1. Der Vorsitzende des Ehrenrats lädt die Parteien und Zeugen, deren Vernehmung der Ehrenrat für erforderlich hält, zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.
2. Über den Ort der Verhandlung entscheidet der Ehrenrat, wobei ihm von den Mitgliedsvereinen Unterstützung zu gewähren ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende des Ehrenrates stellt fest, ob die Parteien und / oder die Bevollmächtigten anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen erschienen sind. Gegen Zeugen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sind, kann der Ehrenrat durch Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 Euro festsetzen. Daneben kann ein Ehrenratsverfahren gemäß § 3 Nr. 3 eingeleitet werden. Die anwesenden Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende führt sodann in die Sach- und Rechtslage ein und gibt den Parteien Gelegenheit zu weiteren Ausführungen.
4. Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung auf ihre Wahrheitspflicht und auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht hin zu weisen. Sie sind einzeln zu vernehmen. Im Falle der Falschaussage kann ein Ehrenratsverfahren gemäß § 3 Nr. 3a eingeleitet werden. Die Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach der Finanzordnung über Zeugen, Fahrtkosten und Kosten des Ehrenrates.
5. Am Ende der mündlichen Verhandlung erhalten die Parteien nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben die Möglichkeit, ihre bisherigen Anträge zu korrigieren.



6. Der Ehrenrat gibt den Entscheidungstermin bekannt oder verkündet das Urteil sofort.
7. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen. Tonträger dürfen erst nach Unterzeichnung des Protokolls vernichtet werden. Das Protokoll wird den Parteien mit dem Urteil ausgehändigt.

§ 13 Urteil

1. Das Verfahren endet durch Urteil des Ehrenrates. Der Ehrenrat ist in seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Das Urteil soll innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung ergehen.
2. Das vollständig abgefasste Urteil wird den Parteien und dem Verbandsvorsitzenden zugestellt. Der Tag der letzten Zustellung ist der Verkündungstermin des Urteils.
3. Das Urteil muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien und Bevollmächtigten
 - b) die Namen der Ehrenratsmitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
 - c) den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, bzw. die Beratung im schriftlichen Verfahren abgeschlossen wurde
 - d) die Urteilsformel
 - e) den Tatbestand
 - f) die Entscheidungsgründe
 - g) die Kostenentscheidung
 - h) die Unterschriften der mitwirkenden Ehrenratsmitglieder
4. Versäumnis- und Anerkenntnisurteile sind zulässig. Der Ehrenrat kann bei Abwesenheit einer Partei den Sachverhalt selbst ermitteln und mit dem Antrag aus den Schriftsätzen verhandeln.
5. Über die Verfahrenskosten entscheidet der Ehrenrat nach billigem Ermessen. Er kann von der Erhebung der Verfahrenskosten absehen. Die Höhe bestimmt sich nach der Finanzordnung über Zeugen, Fahrtkosten und Kosten des Ehrenrates. Der Schatzmeister erhält eine Urteilsausfertigung und besorgt den Zahlungseingang und die Abrechnung der Kostenbeiträge.

§ 14 Rechtsmittel

1. Gegen das Urteil des Ehrenrats ist verbandsintern kein Rechtsmittel gegeben.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig. Für seine Inanspruchnahme wird eine Frist von einem Monat nach Verkündung des Urteils festgesetzt. Danach ist das Urteil rechtskräftig.



§ 15 Vollstreckung

1. Die Durchsetzung der ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Erweiterte Vorstand.
2. Er befindet durch Beschluss über die Veröffentlichung des Urteils im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes sowie darüber, ob andere Verbände oder Organisationen zu unterrichten sind.
3. Entzieht sich eine Partei durch Austritt der Vollziehung eines Urteils, so wird die Vollziehung bis zu einem späteren Eintritt ausgesetzt.

§ 16 Verjährung

1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Begehung, der Ehrenrat angerufen wird.
2. Wenn ein Verfahren nicht durchgeführt werden kann, weil eine Mitgliedschaft nicht mehr besteht, ist die Verjährung gehemmt.

§ 17 Aufbewahrung

1. Nach Abschluss des Verfahrens verbleiben die Verfahrensakten zur Aufbewahrung beim Ehrenratsvorsitzenden.
2. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

§ 18 In Krafttreten

Vorstehende Ehrenratsordnung wurde vom Verbandstag am 07.März 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Üffing
1. Vorsitzender

Unterschriften liegen im Original vor

W. Rüska
2. Vorsitzender